

mung, die bereits von der tatbestandlichen Fassung her zum Wirtschaftsdelikt der unbefugten Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse - § 172 StGB - deutliche Beziehungen sichtbar werden läßt, wird vor allen Dingen relevante Handlungen eines größeren Personenkreises erfassen, so daß die spezifische Stellung des Handelnden im Wirtschaftsbereich und die hier wahrzunehmenden Funktionen und Interessen echte Abgrenzungsmerkmale sind* Hinzu kommt, daß § 172 StGB im Gegensatz zu § 245 die schuldhaft Verursachung der Gefahr wirtschaftlicher Nachteile bereits im Grundtatbestand verlangt, so daß eine höhere Anforderung insofern unverkennbar und damit gleichzeitig ein weiteres Abgrenzungskriterium gegeben ist* Dabei ist zu beachten, daß § 246 StGB einen f a h r l ä s s i g e n V e r s t o ß gegen Geheimhaltungspflichten erfaßt, sofern eine e r h e b l i c h e G e f ä h r d u n g staatlicher o d e r wirtschaftlicher Interessen oder der Sicherheit der DDK herbeigeführt wird; eine solche Schuldkonstellation sieht § 172 StGB nicht vor, so daß bestimmte Fälle fahrlässig pflichtverletzenden Verhaltens im Wirtschaftsbereich möglicherweise von § 246 StGB erfaßt werden können.

Schließlich sind die Probleme der Bestechung ausschließlich im Kapitel der Straftaten gegen die staatliche Ordnung in den §§ 247 und 248 StGB geregelt. Es werden dort ausdrücklich auch Fälle erfaßt, die wirtschaftsdeliktischen Charakter besitzen. Derartige Handlungen - etwa der Mißbrauch wirtschaftsleitender Befugnisse in der Form der pflichtwidrigen Bevorzugung bestimmter Personen mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung - werden im Bereich der Wirtschaft im wesentlichen nur solange möglich sein, solange bestimmte Engpaßmaterialien streng verteilt werden müssen. Sie sind daher stets Angriffe auf die staatliche Ordnung. Ihre Regelung erfolgte entsprechend im Kapitel "Straftaten gegen die staatliche Ordnung"